

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 15. Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 16. Februar 1917.

Bad Homburg v. d. H., den 15. 2. 1917.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Impfarzte des Kreises.

Die Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1917 betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 11. April 1900, Kreisblatt Nr. 48 vom 11. April 1901, Kreisblatt Nr. 47, und die im besonderen Abdruck (in Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblatts von 1900) übersandten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1917 nunmehr sofort zu beginnen und mir das Original derselben bis **spätestens zum 15. April ds. Js** zur Prüfung einzureichen. Das benötigte Formular wird Ihnen in den nächsten Tagen l. H. überandt. Nachdem die Listen diesseits revidiert worden, werden solche den Ortspolizeibehörden l. H. zur baldigen Zustellung an den bestellten Impfarzt zurückgesandt werden.

In die Impflisten für das Jahr 1917 (Form. V) sind aufzunehmen:

a) alle 1915 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind;

b) alle im Jahre 1916 geborenen und dermalen noch lebenden Kinder, einschl. der zugezogenen.

In die Revazzinationsliste (Form. VI) gehören:

a) alle 1904 und früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privat-Lehranstalten und

b) die 1905 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a. erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatlisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft usw.) übertragen werden und in Kol. 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Weggängen ist in der Spalte 26 resp. 27 der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Die Listen 5 und 6 sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bzw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, ebenso demnächst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Uebersichten VIII und IX müssen demnächst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bescheinigt und vollzogen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, behufs verschriftsmäßiger Ausführung des Impfgeschäftes die ihnen nach den Vorschriften sub. IV Seite 2 und 6 der Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900, der Verfügung vom 11. April 1900 (Kreisblatt Nr. 48) und vom 8. April 1905 (Kreisblatt Nr. 46) zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders den Eltern aller Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen) zugehen zu lassen. Diese Formulare, getrennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen sind auf Gemeindefkosten zu beschaffen und auch eine Anzahl im Impftermin vorrätig zu halten; sie können in der vorgeschriebenen neuesten Form in

der Buchdruckerei von P. Plaum in Wiesbaden bezogen werden (s. Bekanntmachungen in Nr. 13 und 32 des Kreisblattes von 1908).

Wegen Bereitstellung eines geeigneten reinlichen Lokals verweise ich auf die Verfügung vom 10. April 1902 Kreisblatt Nr. 45.

Demnach müssen die mit großer Sorgfalt auszuwählenden Räume — tunlichst die Schul- und Gemeindezimmer — zur Abhaltung der Impfung hell, heizbar und genügend groß sein, auch kurz vor dem Impftermin gründlich gelüftet und mit heißer Schmierseifenlösung (20 Gramm auf 1 Eimer heißes Wasser) gründlich gescheuert werden, wobei nicht nur der Fußboden, sondern auch Fenstern und Türen und die etwa vorhandenen Bänke, Tische usw. mit der Schmierseifenlösung zu reinigen sind. Nach der Reinigung darf der Impfraum bis zum Impftermin von Niemanden mehr betreten werden. Der zur Verfügung gestellte Raum soll, wenn irgend möglich, auch eine Trennung des Wartesaales zum Operationszimmer gestatten.

Nur im äußersten Notfalle dürfen Räume in Wirtshäusern als öffentliche Impflöcale benutzt werden, wenn sie hierzu geeignet und wie oben verlangt vorher gründlich gelüftet und gereinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit an, sich vor dem Impftermine persönlich zu überzeugen, ob dieser Vorschrift genau entsprochen worden ist.

Damit keine Ueberfüllung der Impfräume eintritt, sind die Vorladungen nach Benachmen mit dem Herrn Impfarzt so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine nicht überschritten wird. Je nach der Zahl der Impflinge und dem Umfang des Lokals können die Impflinge auch an demselben Tage, aber mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen (z. B. die erste Hälfte auf 9 Uhr, die 2. Hälfte auf eine halbe oder ganze Stunde später) vorgeladen werden.

Die Wiederimpfungen sind tunlichst nach Geschlechtern getrennt vorzuladen.

Das Impflotal muß erforderlichen Falles geheizt werden und sind in demselben 2 Waschkübeln mit reinem Wasser, sowie Handtuch und Seife vorrätig zu halten.

Dem Impftermine hat ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde beizuwohnen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Auch ist für eine geeignete Schreibhilfe Sorge zu tragen. Bei der Wiederimpfung der Schulkinder und der darauf folgenden Nachschau muß ein Lehrer anwesend sein. Die Ortspolizeibehörden haben daher die königlichen Ortsschulinspektionen von dem Impftermin der Wiederimpfungen in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die Anwesenheit eines Lehrers bei dem Impftermin sowohl als auch die Begleitung der Schulkinder auf dem Wege nach der Impflotal durch einen Lehrer anzuordnen. An drücklich weise ich noch darauf hin, daß die Impfformulare in den Händen der Ortspolizeibehörde, nicht der Impfarzte sein müssen.

Die von den Ortspolizeibehörden zu stellende Schreibhilfe ist auch für die Nachschautermine bereit zu stellen und sind die Impfscheine demnächst derart vorzubereiten, daß dieselben von den Impfarzten unterschriftlich vollzogen werden können.

Nehmen auch Privatarzte Impfungen vor, so sind sie vor Ablauf des Jahres aufzufordern, die nach § 8 Abs. 2

ihnen zu führenden Impflisten rechtzeitig jeder Ortspolizeibehörde einzureichen; in deren Bezirk sie Impfungen vorgenommen haben. Dieselben dürfen ebenfalls nur Konvaleszenten verwenden, die den neuesten Vorschriften genau entsprechen und haben sich solche auf ihre Kosten zu beschaffen.

Auch ersuche ich die Ortspolizeibehörden, diese Privatärzte auf die mehrerwähnten neuen Vorschriften (in Nr. 13 Extrabeilage zum Reg.-Amtsblatt von 1900) mit dem Aufhänge hinzuweisen, daß dieselben auch für sie maßgebend sind und daß sie sich daher vor der Vornahme von Impfungen mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Gemeinden, in denen ansteckende Krankheiten (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung) in größerer Verbreitung auftreten, die öffentlichen Impftermine ausgesetzt und verlegt werden müssen.

Die Ortspolizeibehörden haben von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig vor dem anberaumten Termine dem zuständigen Impfarzt und auch hierher Anzeige zu erstatten und auch später nach Erlöschen der Krankheit anderweite Impftermine mit dem Impfarzte zu vereinbaren, auch hiervon mir rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Impfpflichtigen erneut vorzuladen.

Aus einem Hause, in dem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit herrschen, dürfen Kinder nicht zum öffentlichen Impftermin gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern von dem Impftermine fern zu halten. Das Impfgeschäft darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Nach Beendigung des Impfgeschäfts sind die dazu benutzten Schulräume sofort ausgiebig zu lüften und zu reinigen.

Als bald nach Beendigung des Impfgeschäfts und der Nachschau sind mir die allseitig ausgefüllten und vollzogenen Impflisten 5, 6 und eventl. 7 sowie die Uebersichten 8 und 9 nebst den ärztlichen Attesten über die Zurückstellung von Impfpflichtigen einzureichen. Letztere Atteste müssen auf dem vorgeschriebenen Formular 3 ausgefertigt werden, und die Ursache der Zurückstellung, das Datum des Befundes und die Dauer der Zurückstellung enthalten. Vorkommenden Falls sind auch die Herren Privatärzte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Eine die sämtliche Vorschriften über die Schutzpockenimpfung enthaltende, von dem Regierungs- u. Geh. Med.-Rat Dr. Rohmann in Minden bearbeitete Broschüre ist im Verlage von Gg. Thieme in Leipzig zum Preise von 2 Mark zu beziehen und empfehle ich den Ortspolizeibehörden, sofern nicht bereits geschehen, deren Beschaffung auf Gemeindefkosten.

Um rechtzeitig zu dem mir gesetzten Zeitpunkte die Impftermine dem Herrn Regierungspräsidenten mitteilen zu können, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Impftermin als bald mit dem Impfarzte zu vereinbaren und mir bis zum 10. April 1917 anzuzeigen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die angeordneten Zeiten im richtigen Verhältnis zu der Zahl der jedesmal vorzuführenden Impflinge stehen. Die verlangte Anzeige muß genau enthalten Angabe des Tages und der Stunde der Impfung und der Wiederimpfung, sowie der Nachschau und Bezeichnung des Impfstoffs. Wird aus besonderen Gründen sofort ein Termin verlegt, so ist ein solches rechtzeitig den Vorgeladenen mitzuteilen, aber auch hierher anzuzeigen, ebenso der demnächst anberaumt werdende neue Termin.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Soweit Erledigung meiner Verfügung vom 22. 12. 1916 L. 9461 betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter noch nicht erfolgt ist, sehe ich entsprechendem Bericht zum 20. ds. Mts. längstens entgegen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Februar 1917.

Anlässlich der für den 21. und 22. März 1917 festgesetzten Landsturmusterungen für österreichisch-ungarische Staatsangehörige der Jahrgänge 1892—1899 ersucht das Kaiserl. u. Kgl. österr.-ungarische Konsulat in Frankfurt a. M. um Aufstellung von Namenslisten aller im diesseitigen Kreise sich aufhaltenden Personen, welche in den Jahren 1892 bis 1899 einschl. geboren sind.

Ich ersuche die Gemeindebehörden diese namentlichen Listen der obenangeführten Leute aufzustellen und umgehend bis spätestens zum 20. ds. Mts. an das Kaiserl. u. Königl. Generalkonsulat in Frankfurt a. M. direkt einzusenden eventl. ist Fehlanzeige ebendahier zu erstatten.

Der Civilvorstehende
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks des Ober-Taunuskreises.

J. B.: von Brüning.

Mitteilungen

der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Betrifft den Bezug fertiger Setzlinge von Gemüse- und Futterpflanzen aus Holland.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Samenhandlung Heinrich Laurentius in Krefeld beabsichtigt, auf ihren Saagutankaufsläusen in Holland Gemüse- und Futterpflanzen auszusäen und sie in Form von Setzlingen nach Deutschland zur Ausfuhr zu bringen; die hauptsächlich in Frage kommenden Gemüsearten sind:

Stedrüben (Erbsenkräuter), gelbfleischige und wunschgemäß auch weißfleischige.

Glas- oder Oberkohlrabi,

Winterendivien,

Kopfsalate,

Gurken,

Blumentohl,

Kartoffel,

Wirsing,

sonstige Kopfkohlarten,

Rosenkohl,

Blätterkohl (weniger),

Tomaten (Liebesapfel), wesentlich für Herstellung von Marmeladen,

Porro oder Breitlauch,

Knollensellerie,

Zwiebel in verpflanzbaren Arten und andere mehr.

Bei fachmännischer Behandlung können diese Jungpflanzen vierzehn bis sechzehn Tage nach dem Ausziehen noch zum Auspflanzen verwendet werden. Zu warmer Jahreszeit kann der Versand mittels Kühlwagen vorgenommen werden.

Da die Ausfuhr von Gemüsesamen aus Holland nach Deutschland in diesem Jahre eine erhebliche Abnahme erfahren wird — im vorigen Jahre handelte es sich bei der Ausfuhr auch um Samen französischen Ursprungs —, so stellen wir anheim, sich wegen Bezuges von diesen Setzlingen mit obiger Firma in Verbindung zu setzen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Einteilung

der Zählbezirke für die Viehzählung am 1. März 1917.

Nr.	Name des Zählers	Zählbezirk Nr.	Zuteilung der Straßen zu den einzelnen Bezirken.
1.	Herr Franz Noeb	I	Kgl. Schloß, Herrngasse, Schulstr., Rathausstraße, Sad-, Hurg-, Alt- und Untergasse, Georg Spreystraße.
2.	Herr Joh. Heinr. Wolf	II	Mühlbachstr., Rind'sche Zuchtstr., Mühl- und Schmidtgasse, Vor dem Untertor, Hinter dem Rahmen, Alte und Neue Mauerstraße, Dietigheimerstr., Höhestraße.
3.	Herr Carl Ludwig Erny	III	Glückssteinweg, Haingasse, Wallstr., Gymnasiumstraße.
4.	Herr Wilhelm Sadler	IV	Ottilien-, Hardt-, Brendel-, Castillo-, Elisabethen-, Kasernenstraße, Hölzerlinweg und Viktorienweg.
5.	Herr Kaufmann Ph. Grieb	V	Louisenstr., Parkstr., Kuranlagen, Lindenweg, Augusta-Allee, Promenadenstr., Trappstraße.
6.	Herr Schreinermeister Dr. Winter	VI	Löwengasse, Meiereiberg, Mühligberg, Dorothienstr., Thomasstr., Schöne Aussicht, Frühlingsstraße, Ferdinands-Anlage, Schleifnerstraße, Tannusstr., Güter-Bahnhof.
7.	Herr Dr. Kaiser	VII	Kaiser-Friedrich-Promenade, Löpferweg, Audenstr., Landgrafenstr., Schwedenpfad, Waisenhausstr., Ludwig-, Ferdinand-, Kiseleff-, Friedrichstraße, Ferdinandsplatz, Kaiser-Wilhelmstr., Ellerhöhe.
8.	Herr Joh. Weichhaupt	VIII	Saalburgstraße.
9.	Herr Feldschütz Engel	IX	Schlachthof, Außerhalb, links und rechts der Allee, Rirdorferweg, Plagenberg, Anobelsmühle, Kirchhofsweg, Niselerstr., Ziegelweg, Unterführungstr., Untermühle, Mariannenweg.
10.	Herr Jacob Gehm	X	Feldbergstr., Seifengrundstr., Oberurselerpfad, Triststr., Brünigstr., Vechfeldstr., Heuchelheimerstr., Engelsgrasse.
11.	Herr Feldschütz Frank	XI	Tannenwald-Allee, Leopoldsweg, Stiefelfeldstr., Stedterweg, Gländensäckerweg, Kohlenweide, Saalburg, Am Schloßgarten.
12.	Herr Karl Schenerting	XII	Rirdorferstr., Herzbergstr., Wendelfeldstr., Weberstr., Rathausgasse.
13.	Herr J. Lauer	XIII	Pachstr., Grabenstr., Stedterweg, Bögenmühlweg, Herrnackerstr., Ufingerweg, Raabstraße, Döllesweg.
14.	Herr Jacob Braun	XIV	Hauptstr., Kirchgasse, Am Schwesternhaus, Im Hauswirth.
15.	Herr Händler Weiser	XV	Friedhofsweg, Obermühle, Friedbergerstraße, chemische Fabrik.
16.	Herr Dr. phil. Meuter	XVI	Fußgasse, Steingasse, Forngasse, Meierstraße, Weinmühlstraße.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15. Februar 1917.

Der Magistrat.
Feigen.

Arbeitsmarkt.

Für Homburg und Umgegend werden gesucht:

Werkzeug- und Eisendreher, Metall- und Revolverdreher, Maschinen- und Werkzeugschlosser, Feuer- und Zugschmiede, Former und Kernmacher, Fräser, Hobler und Bohrer, Mechaniker und Einrichter, Maschinenarbeiter f. Holz u. Metall, Schreiner auf bessere Möbel, Heizer und Maschinisten, kräftige Fabrikarbeiter

Städt. Arbeitsamt
Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstr. 28

Freibank.

Samstag, den 17. ds. Mts., vormittags 9 Uhr wird auf dem Schlachthof Rindfleisch (roh 6 Zentner), zum Preise von 120 Mk. pro Pfund verkauft unter Vorlage der roten Lebensmittelfarten und Abgabe von fünf Reichsmarken. An die Reihe kommen die Anfangsbuchstaben S. T. U. V. W. X. Y. Z. A. und B.

Bad Homburg v. d. H., den 16. 2. 1917.
Die Schlachthofverwaltung



Alleinmädchen

zu zwei älteren Leuten bei hohem Lohn gesucht. Vorzustellen.

Hotel Scheller, Dornholzhausen.

Wohnung.

5 Zimmer und Küche, 2 Mansarden, Balkon, Central-Heizung, elektrisches Licht und Gartenbenutzung sofort oder später zu vermieten auch möbliert.

Risseleffstraße 2.

Abgabe von Fleisch.

Die Ration an frischem Fleisch für die Zeit vom 12.—18. Februar wird auf 150 Gramm für Erwachsene und 75 Gramm für Kinder festgesetzt. Mithin sind, falls die volle Ration beansprucht wird, die Fleischabschnitte Nr. 1—6 bzw. Nr. 1—3 an den Metzger abzugeben:

Bad Homburg v. d. Höhe, den 16. Februar 1917.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung)

Abgabe von Rüböl und Speck.

Für die Zeit vom 19. Februar bis 3. März gelangen zur Ausgabe für jede Person $\frac{1}{2}$ Schoppen Rüböl zu 32 Pfg. oder 100 Gramm Speck zu 1,60 M. für Inhaber der rot durchstreiften Lebensmittelkarte, und zu 2 M. für alle übrigen Einwohner. Die Wahl, ob Öl oder Speck gewünscht wird, steht einem Jeden frei.

Die Delabgabe erfolgt im Laden Ludwigstraße nur nachmittags und die Speckausgabe im Rathausladen während des ganzen Tages in der Reihenfolge der Nummern, wie sie in unserer Bekanntmachung vom 13. Januar ds. Js. vorgeschrieben ist.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Februar 1915.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung)

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim. Schutzbez. Roffert.

Montag, den 26. Februar vorm. 11 Uhr in **Eppstein** bei **Blöcker Zur Rose** aus dem Dist. 51b (Gensing):

Eichen:	12	Stämme — 3,72 Fm., Wagnerholz
	4	Rm. Nutzknüppel,
	5	„ Scheit und Knüppel,
	30	„ Reifig 3. Klasse in Haufen;
Buchen:	8	„ Nutzscheit.
	486	„ Scheit und Knüppel,
	1000	„ Reifig 3. Klasse in Haufen.

Städtischer Wurstverkauf.

Am Samstag, den 17. ds. Mts. nachmittags von 2—6 Uhr wird im städtischen Laden Ludwigstrasse **Delikatess-Presskopf** und **Leberwurst** abgegeben und zwar für **Einwohner mit den Anfangsbuchstaben A—L**. Der Delikatesspresskopf wird verkauft auf **nicht rot durchstreifte Lebensmittelkarten** und zwar erhalten Haushaltungen bis zwei Personen $\frac{1}{4}$ Pfd. und Haushaltungen von drei und mehr Personen $\frac{1}{2}$ Pfd., das Pfd. zu 4 M. Leberwurst wird verabfolgt auf **rot durchstreifte Karten** in der gleichen Weise wie Delikatesspresskopf, das Pfund kostet 1,70 M. **Einwohner, die hausschlachtet haben, sind von dem Bezuge von Wurst ausgeschlossen.**

Die Abgabe erfolgt durch Nummern, die an demselben Nachmittage vor dem Verkauf im Lebensmittelbüro ausgegeben werden. Die Lebensmittelkarte ist mitzubringen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Februar 1917.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung)



Homburger freiw. Feuerwehr.

Das Kommando erfüllt hierdurch die traurige Pflicht, den Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem erfolgten Ableben unseres aktiven Kameraden

August Ott

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen braven Kameraden, dem das Corps ein treues Andenken bewahren wird.

Die Beerdigung findet statt: Samstag, den 17. Februar, nachm. 3 Uhr.

Das Kommando der Homburger freiw. Feuerwehr.